

Mietzins- und Benutzungsordnung für den „Gartenpavillon im Marienburgpark“ in Vallendar

- 1.1. Der „Gartenpavillon“ dient der Förderung heimatlicher Kommunikation, zu Repräsentationszwecken und zur Förderung des Fremdenverkehrs.
- 1.2. Die Miet- und Benutzungsordnung gilt für alle im „Gartenpavillon Marienburgpark“ stattfindenden Veranstaltungen. Die Bereitstellung des Hauses erfolgt nach den Vorschriften des BGB.

2. -Reservierung, Vertragsabschluss

- 2.1. Aus der unverbindlichen Vormerkung eines Veranstaltungsraumes für einen bestimmten Termin kann kein Anspruch auf einen späteren Abschluss eines Mietvertrages hergeleitet werden. Es ist eine schriftliche Anfrage zu tätigen.
- 2.2. Benutzungswünsche werden in der Reihenfolge des Antrageinganges berücksichtigt.

3. Gegenstand des Mietvertrages

- 3.1. Die Stadt Vallendar - Vermieter - übergibt dem Mieter die Mietgegenstände in ordnungsgemäßen Zustand, hiervon hat sich der Mieter bei Übergabe zu überzeugen. Mängel sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.
- 3.2. Mietgegenstände dürfen nur für den vorgesehenen Zweck benutzt und Dritten nicht weitervermietet werden.

4. Entgeltsregelung

- Als Nutzungstag gilt der Kalendertag der Veranstaltung ab 8.00 Uhr bis zum nächsten Tag 12.00 Uhr.
- 4.1. Die Miete beträgt einschließlich. Wasser, Strom und Nebenkosten pro Tag für den Gartenpavillon 25,00 € und für die Nutzung des Marienburgparks pro Tag 25,00€
 - 4.1.2 Die Kautions beträgt 100,00 €
 - 4.2. Die Miete ist 4 Wochen im Voraus auf das Konto der **Verbandsgemeinde Kasse Vallendar, VR-Bank RheinAhrEifel eG, IBAN: DE23 5776 1591 4156 8663 00, BIC: GENODED1BNA** unter Angabe des Verwendungszwecks: **Miete Pavillon Marienburg, des Mietdatums und Ihren Namen** einzuzahlen. Die Kautions ist spätestens 2 Tage vor Mietantritt im Rathaus der Stadt zu hinterlegen. Die Schlüsselübergabe erfolgt nach Absprache mit dem städt. Bauhof nur nach Vorlage der Bescheinigung über die hinterlegte Kautions.
 - 4.3. Ein Entgelt wird nicht erhoben für Veranstaltungen, die von und mit der Stadt Vallendar durchgeführt werden.
 - 4.4. Bei öffentlichen Wohltätigkeitsveranstaltungen, deren Erlös nachweislich in voller Höhe gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird, wird kein Entgelt erhoben.
 - 4.5. Darüber hinaus ist der Bürgermeister befugt, in begründeten Einzelfällen abweichend von den Bestimmungen der Ziffern 4.1 bis 4.3 Gebühren festzusetzen oder Gebührenfreiheit zu bewilligen, wenn der Zweck der Veranstaltung dies rechtfertigt.

5. Hausordnung

- 5.1 die Veränderung an Mietgegenständen, das Einbauen und Einbringen von sperrigen und schweren Gegenständen und die Verwendung von Dekorationen sind nicht zulässig. Dazu gehört auch das Anbringen von Bildern, Plakaten und Ausschmückungen.

6. Hausrecht

- 6.1. Der Vermieter hat das Hausrecht in dem Gebäude
- 6.2. Soweit erforderlich, haben Beauftragte des Vermieters, der Polizei, der Feuerwehr und des Sanitätsdienstes Zugang zu den vermieteten Räumen. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden.

7. Veranstaltungsvorbereitungen

- 7.1 Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitungen und nachfolgender Abwicklung. Er sorgt für den ordnungsgemäßen und störungsfreien (gem. der Lärmschutzverordnung (Rag 60 dB (A)) Ablauf seiner Veranstaltung und trifft alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen.

8. Haftung

- 8.1 Der Mieter haftet für alle Schäden, die er selbst, seine Erfüllungsgehilfen oder Dritte aus seinen Bereichen verschulden. Er hat jeden entstandenen Schaden unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen.

-2-

- 8.2. Der Mieter hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass einer Veranstaltung geltend gemacht werden. Wird der Vermieter wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Mieter verpflichtet, diesen von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen. Er hat dem Vermieter im Rechtsstreit durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten.
- 8.3 Für die in das Gebäude eingebrachten Gegenstände des Mieters übernimmt der Vermieter keine Haftung. Diese Gegenstände lagern auf Gefahr des Mieters in den vermieteten Räumen. Spätestens mit Beendigung der Mietzeit sind diese Gegenstände unverzüglich zu entfernen.
- 8.4 Der Vermieter haftet nicht bei Versagen von Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder bei sonstigen die Veranstaltungen beeinträchtigenden Ereignissen.

9. Rücktritt vom Vertrag

- 9.1 Der Vermieter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn
- der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen nicht innerhalb der in Abschnitt 4 genannten Frist nachkommt,
 - durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Vermieters zu befürchten ist oder die Veranstaltung gegen geltendes Recht verstößt,
 - die Mietgegenstände infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- 9.2 Der Rücktritt wird dem Mieter unverzüglich schriftlich erklärt. Macht der Vermieter von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, so hat der Mieter weder Anspruch auf Schadenersatz noch auf Ersatz seiner Auslagen oder seines entgangenen Gewinnes.
- 9.3. Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst.
- 9.4 Führt der Mieter aus irgendeinem von dem Vermieter nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, so hat er 50 v.H. des Mietbetrages bei Abmeldung bis 14 Tage vor der Veranstaltung, ansonsten den vollen Betrag zu leisten. Er ist verpflichtet, auf Verlangen und auf Nachweis dem Vermieter einen höheren Schaden sowie die entstandenen Kosten in Form einer Verwaltungspauschale, die vom bereits eingezahlten Mietpreis einbehalten wird, zu ersetzen. **Der Rücktritt vom Vertrag muss schriftlich erfolgen.**
- 9.5 Wird das Programm oder werden einzelne Programmpunkte vom Vermieter beanstandet wegen Gefahren für das Gebäude, seiner Einrichtungen sowie für das Publikum, und ist der Mieter zu einer Programmänderung nicht bereit, so kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten, ohne dass dadurch Ansprüche gegen ihn geltend gemacht werden können. Der Mieter ist in diesem Fall verpflichtet, 50 v.H. der vereinbarten Miete zu zahlen, soweit eine anderweitige Vermietung für die vorgesehene Zeit nicht möglich ist.

10. Ausnahmen

- 10.1 In besonderen Fällen kann die Stadt, vertreten durch den Stadtbürgermeister, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsgenehmigung zulassen.

11. Nebenabsprachen und Gerichtsstand

- 11.1 Änderungen oder Ergänzungen des Mietvertrages bedürfen der Schriftform
- 11.2. Für Ansprüche, die im Wege des Mahnverfahrens (§§ 688 ff. ZPO) geltend gemacht werden, ist der Gerichtsstand Koblenz.

12. Inkrafttreten

- 12.1 Diese Miet- und Benutzungsordnung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft

Der Bürgermeister der Stadt Vallendar